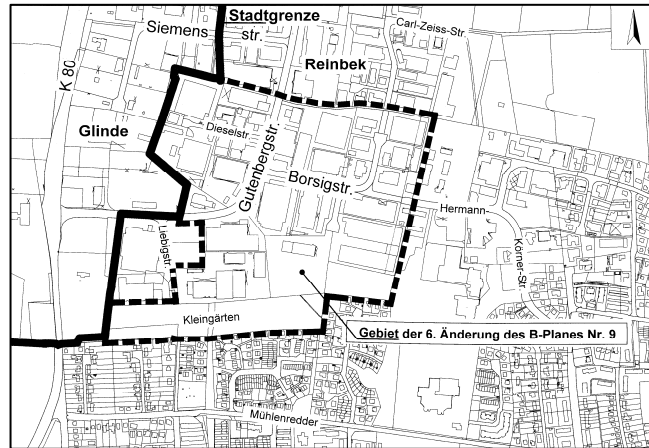


# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

## Satzungsbeschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Reinbek/Glinde" der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.07.2009 die **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9** der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Borsigstraße/Halskestraße (Flurstücke 78/33, 76/22, 78/27, 76/41, 707 der Flur 2, Gemarkung Reinbek)
- im Süden: durch die südlichen und östlichen Grundstücksgrenzen der Dauerkleingärten bzw. durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung „Am Kolk“ (süd-östlich des Flurstücks 707, nördlich der Flurstücke 79/14, 79/15, 79/17, 79/18, 79/19, 79/20, süd-östlich des Flurstücks 67/6, südlich der Flurstücke 67/16, 67/1 und 66 der Flur 2, Gemarkung Reinbek)
- im Westen: östlich der Stadtgrenze Reinbek/Glinde (entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 66, der westlichen sowie nördlichen Grenze der Flurstücke 67/1, 69/1, weiter entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 70/44, der nördlichen Grenze des Flurstücks 70/42, der westlichen Grenze des Flurstücks 70/7, der südlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 70/38, und westlich der Flurstücke 70/46 sowie 70/50 der Flur 2, Gemarkung Reinbek)
- im Norden: Südlich der Grundstücksgrenzen der Bebauung Siemensstraße Nr. 7 und 9 sowie der Gutenbergstraße Nr. 23 und 26 sowie der Bebauung an der Borsigstraße Nr. 15, 13, 11 und 16 (alte Stadtgrenze) (entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 70/50, 70/10, 76/50 der Flur 2, Gemarkung Reinbek)

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der bewirkten Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 30.07.2009

( L. S. )

Stadt Reinbek  
In Vertretung  
Erster Stadtrat  
Voß